

Geschäftsverzeichnismrn. 6879 und 6882

Entscheid Nr. 139/2019
vom 17. Oktober 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitklärung der Artikel 479, 480 und 482*bis* oder 483 des Strafprozessgesetzbuches, erhoben von A.M. und von L.M.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. März 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. März 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob A.M., unterstützt und vertreten durch RA B. Mouffe, in Brüssel zugelassen, infolge des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 9/2018 vom 1. Februar 2018, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 479, 480 und 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches.

Mit derselben Klageschrift beantragte die klagende Partei ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Rechtsnormen. In seinem Entscheid Nr. 82/2018 vom 28. Juni 2018, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. September 2018, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 23. März 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. März 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob L.M., unterstützt und vertreten durch RA M. Uyttendaele und RA M.-L. Levaux, in Brüssel zugelassen, infolge der Entscheide des Gerichtshofes Nr. 9/2018 vom 1. Februar 2018 und Nr. 35/2018 vom 22. März 2018, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 479, 480 und 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches.

Diese unter den Nummern 6879 und 6882 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P. Schaffner, in Brüssel zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. Mai 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter M. Pâques und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 5. Juni 2019 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6882 auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 5. Juni 2019 den Sitzungstermin auf den 26. Juni 2019 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2019

- erschienen

. L.M., persönlich, und sein Beistand RA M.-L. Levaux,

. RÄin J. Sautois, in Brüssel zugelassen, *loco* RA P. Schaffner, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Pâques und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigklärung der Artikel 479, 480, 482*bis* und 483 des Strafprozessgesetzbuches.

Die Klagen auf Nichtigklärung, die infolge des Entscheids Nr. 9/2018 vom 1. Februar 2018 und des Entscheids Nr. 35/2018 vom 22. März 2018 erhoben wurden, wurden auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof eingereicht. Aufgrund dieser Bestimmung wird eine neue Frist von sechs Monaten für die Einreichung einer Klage auf Nichtigklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz unter anderem jeglicher natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, gewährt, wenn der Gerichtshof auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erklärt hat, dass dieses Gesetz, dieses Dekret oder diese Ordonnanz insbesondere gegen eine in Artikel 1 erwähnte Regel verstößt.

B.1.2. Die angefochtenen Artikel 479, 480, 482*bis* und 483 des Strafprozessgesetzbuches, die Bestandteil von Kapitel III (« Von Richtern außerhalb ihres Amtes und in der Ausübung ihres Amtes begangene Verbrechen ») von Titel IV (« Einige Sonderverfahren ») von Buch II dieses Gesetzbuches sind, bestimmen:

« Art. 479. Wenn ein Friedensrichter, ein Richter am Polizeigericht, ein Richter am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht oder am Handelsgericht, ein Gerichtsrat am Appellationshof oder am Arbeitsgerichtshof, ein Gerichtsrat am Kassationshof, ein Magistrat der Staatsanwaltschaft bei einem Gericht oder Gerichtshof, ein Referent am Kassationshof, ein

Mitglied des Rechnungshofs, ein Mitglied des Staatsrates, des Auditorats oder des Koordinationsbüros beim Staatsrat, ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, ein Referent an diesem Gerichtshof, die Mitglieder des Rats für Ausländerstreitsachen, ein Provinzgouverneur beschuldigt werden, außerhalb ihres Amtes eine Straftat begangen zu haben, die eine Korrektionalstrafe mit sich bringt, lässt der Generalprokurator beim Appellationshof sie vor diesen Gerichtshof laden, der entscheidet, ohne dass Berufung eingelegt werden kann.

Art. 480. Wenn es um eine Straftat geht, auf die eine Kriminalstrafe steht, bestellt der Generalprokurator beim Appellationshof den Magistrat, der das Amt des Gerichtspolizeioffiziers ausüben wird, und der Erste Präsident dieses Gerichtshofes den Magistrat, der das Amt des Untersuchungsrichters ausüben wird ».

« Art. 482*bis*. Die Mittäter und Komplizen der Straftat, wegen deren ein Amtsträger mit der in Artikel 479 angegebenen Eigenschaft verfolgt wird, und die Urheber der damit zusammenhängenden Straftaten werden gleichzeitig mit dem Beamten verfolgt und es wird gleichzeitig über sie gerichtet.

Absatz 1 ist jedoch nicht auf Urheber von Verbrechen, politischen Delikten und Pressedelikten anwendbar, die mit der Straftat, wegen deren der Beamte verfolgt wird, zusammenhängen.

Art. 483. Wenn ein Friedensrichter, ein Richter am Polizeigericht, ein Richter am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht oder am Unternehmensgericht, ein Gerichtsrat am Appellationshof oder am Arbeitsgerichtshof, ein Gerichtsrat am Kassationshof, ein Magistrat der Staatsanwaltschaft bei einem Gericht oder Gerichtshof, ein Referent am Kassationshof, ein Mitglied des Rechnungshofs, ein Mitglied des Staatsrates, des Auditorats oder des Koordinationsbüros beim Staatsrat, ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, ein Referent an diesem Gerichtshof, die Mitglieder des Rats für Ausländerstreitsachen, ein Provinzgouverneur beschuldigt werden, in der Ausübung ihres Amtes eine Straftat begangen zu haben, die eine Korrektionalstrafe mit sich bringt, wird diese Straftat verfolgt und wird darüber entschieden, wie in Artikel 479 bestimmt ».

B.2.1. In seinem Entscheid Nr. 9/2018 vom 1. Februar 2018 hat der Gerichtshof als Antwort auf mehrere Vorabentscheidungsfragen, die von der Anklagekammer des Appellationshofes Lüttich im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung gegen die klagenden Parteien gestellt wurden, für Recht erkannt, dass die Artikel 479 und 480 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, insofern sie nicht das Eingreifen eines Untersuchungsgerichts vorsehen, um im Laufe der Untersuchung die Regelmäßigkeit des Verfahrens zu kontrollieren und als Beschwerde instanz über die Entscheidungen des als Untersuchungsrichter bestimmten Magistrats zu befinden.

Der Gerichtshof hat seine Entscheidung insbesondere aufgrund folgender Erwägungen getroffen:

« B.10.3. Was die Magistrate der ersten Instanz anbelangt, hat der Gesetzgeber, indem er das Amt des Untersuchungsrichters einem zu diesem Zweck durch den Ersten Präsidenten des zuständigen Appellationshofes bestimmten Magistraten übertragen hat und indem er vorgesehen hat, dass über die betroffenen Magistrate durch den höchsten Tatsachenrichter geurteilt wird, beabsichtigt, ihnen bestimmte Garantien zu bieten, so dass entsprechend dem in B.4.1 erwähnten Ziel eine unparteiische und sachliche Rechtspflege gewährleistet ist.

B.10.4. Jedoch ist, wie in B.4.2 erläutert, nur der Generalprokurator beim Appellationshof befugt, nach dem Abschluss der erforderlichen gerichtlichen Untersuchung zu entscheiden, ob die Sache an das erkennende Gericht zu verweisen ist oder nicht. Da nach Abschluss der gerichtlichen Untersuchung für die Magistrate der ersten Instanz kein Eingreifen eines Untersuchungsgerichts erfolgt, das im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens die Regelung des Verfahrens vornimmt und dabei prüft, ob die Belastungstatsachen ausreichen und ob das Verfahren ordnungsgemäß verläuft, wie es beim Kassationshof für die Magistrate der Appellationshöfe der Fall ist, verstoßen die fraglichen Bestimmungen auf unverhältnismäßige Weise gegen die Rechte der betreffenden Magistrate, insofern sie nicht das Eingreifen eines Untersuchungsgerichts vorsehen, um im Laufe der Untersuchung die Regelmäßigkeit des Verfahrens zu kontrollieren und als Beschwerdeinstanz über die Entscheidungen des als Untersuchungsrichter bestimmten Magistrats zu befinden ».

Der Gerichtshof hat in B.11 dieses Entscheids wie folgt geurteilt:

« In Erwartung eines Eingreifens des Gesetzgebers und da die in B.10.4 erfolgte Feststellung der Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, obliegt es dem vorliegenden Richter, dem Verstoß gegen diese Normen durch Anwendung der allgemeinrechtlichen Regeln des Strafverfahrens ein Ende zu setzen ».

B.2.2. In seinem Entscheid Nr. 35/2018 vom 22. März 2018 hat der Gerichtshof aus denselben Gründen für Recht erkannt, dass die Artikel 479, 483 und 503*bis* desselben Gesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, sofern sie beim Abschluss der gerichtlichen Untersuchung das Auftreten eines Untersuchungsgerichts, das im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens die Regelung des Verfahrens vornimmt und insoweit das Vorliegen ausreichender Belastungstatsachen und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens beurteilt, nicht vorsehen.

Nachdem beim Gerichtshof ein Antrag auf Auslegung des vorerwähnten Entscheids Nr. 35/2018 anhängig gemacht worden war, hat er in seinem Entscheid Nr. 31/2019 vom 28. Februar 2019 geantwortet, dass der vorerwähnte Entscheid « dahin auszulegen [ist], dass sich die Anklagekammer in Erwartung des Tätigwerdens des Gesetzgebers für zuständig erklären muss, beim Abschluss der gerichtlichen Untersuchung zu Lasten der in Artikel 479

des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Magistrate – andere als diejenigen, auf die sich Artikel 481 bezieht – und der Täter einer zusammenhängenden Straftat die Regelung des Verfahrens vorzunehmen und insoweit das Vorliegen ausreichender Belastungstatsachen und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens gemäß den gemeinrechtlichen Regeln des Strafverfahrens zu beurteilen ».

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen

B.3. Nach Auffassung des Ministerrats sind die Klagen wegen fehlenden Interesses der klagenden Parteien unzulässig. Als Parteien des Verfahrens, das zum vorerwähnten Entscheid Nr. 9/2018 geführt hat, hätten sie durch diesen Entscheid Genugtuung erhalten, da der vorliegende Richter verpflichtet sei, die allgemeinrechtlichen Regeln des Strafverfahrens anzuwenden, um der vom Gerichtshof festgestellten Verfassungswidrigkeit ein Ende zu setzen.

B.4.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Dieses Interesse muss zum Zeitpunkt des Einreichens der Klageschrift vorhanden sein und bis zur Verkündung des Entscheids bestehen bleiben.

B.4.2. Das durch Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebene Interesse unterscheidet sich nicht von demjenigen, das in Artikel 2 desselben Gesetzes vorgeschrieben ist.

B.5. Zur Begründung ihres Interesses machen die klagenden Parteien geltend, dass sie in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Richter am Gericht Erster Instanz und als Mittäter oder Komplize einer Straftat, wegen der dieser Magistrat verfolgt wird, Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung waren, die in Anwendung des Sonderverfahrens, so wie es im

Rahmen der Regelung des « Gerichtsbarkeitsvorrechts » durch die angefochtenen Bestimmungen geregelt ist, durchgeführt wurde.

B.6.1. Aus den Elementen der Akte geht hervor, dass sich die Anklagekammer des Appellationshofes Lüttich durch einen Entscheid vom 31. Mai 2018 unter Berücksichtigung der Entscheide Nrn. 9/2018 und 35/2018 des Gerichtshofs für zuständig erklärt hat, um beim Abschluss der gerichtlichen Untersuchung gegen die klagenden Parteien die Regelung des Verfahrens vorzunehmen und dabei zu prüfen, ob die Belastungstatsachen ausreichen und ob das Verfahren ordnungsgemäß verläuft.

Die Anklagekammer hat daher im vorliegenden Fall dem vom Gerichtshof festgestellten Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch die Anwendung der allgemeinrechtlichen Regeln des Strafverfahrens ein Ende gesetzt.

B.6.2. Da die gerichtliche Untersuchung gegen die klagenden Parteien folglich mit dem Eingreifen eines Untersuchungsgerichts abgeschlossen wurde, das im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens die Regelung des Verfahrens vorgenommen und dabei geprüft hat, ob die Belastungstatsachen ausreichen und ob das Verfahren ordnungsgemäß und somit unter Einhaltung der erforderlichen Verfahrensgarantien verläuft, wie sie sich aus den vorerwähnten Entscheiden Nrn. 9/2018, 35/2018 und 31/2019 ergeben, haben sie kein Interesse mehr an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen.

B.7. Die Nichtigkeitsklagen sind demzufolge unzulässig in Ermangelung des Interesses.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

F. Daoût